jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/10/22 91/16/0130

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.10.1992

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
32/06 Verkehrsteuern

Norm

ABGB §726;
ErbStG §2 Abs1 Z1;
ErbStG §2 Abs2 Z4;

Rechtssatz

AusfzF, ob der Erhalt eines Geldbetrages seitens eines der Legatare in der Höhe des Verkaufswertes des ihm vermachten Gegenstandes (hier Persianermantel) von einem anderen Legatar anstatt dieses Gegenstandes als Abfindung für die Ausschlagung der Erbschaft zu qualifizieren ist (hier Erklärung des letzten Willens, mit der kein Erbe eingesetzt wurde; Bestimmung von Vermächtnissen an mehrere Personen; Persianermantel am Todestag der Erblasserin nicht mehr auffindbar).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991160130.X03

Im RIS seit

22.10.1992

Zuletzt aktualisiert am

14.09.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at